

## § 8 Aufgabenübertragung

- (1) Die örtlichen Beiräte haben folgende Aufgaben:
  1. Sie treffen die Entscheidung über Fragen der Gestaltung der Gottesdienste, der liturgischen Handlungen, die Läuteordnung sowie über die Gottesdienstzeiten für ihren Sprengel.
  2. Sie sind verantwortlich für die Gestaltung des Gemeindelebens im Sprengel in den verschiedenen Arbeitsbereichen. Sie können auch bestimmen, dass Aufgaben gemeinsam mit anderen Sprengeln wahrgenommen werden.
  3. Sie beauftragen Gemeindeglieder als ehrenamtliche Mitarbeiter für ihren Aufgabenbereich und sorgen für ihre persönliche und fachliche Begleitung.
  4. Sie wirken bei der Auswahl der ihrem Sprengel zugeordneten Mitarbeiter der Kirchengemeinde und bei der Anstellung der in der Kirchengemeinde tätigen, ihrem Sprengel zugeordneten Mitarbeiter mit.
  5. Sie unterstützen die ihrem Sprengel zugeordneten Mitarbeiter bei der Ausübung ihres Auftrages.
  6. Sie entscheiden über die Nutzung, Gestaltung und Ausstattung der dem Sprengel zugeordneten kirchlichen Gebäude. Sind Räume mehreren Sprengeln zugeordnet, entscheiden die örtlichen Beiräte über Gestaltung und Ausstattung einvernehmlich.
  7. Sie sind dafür verantwortlich, dass in ihrem Sprengel Kollekten und Spenden gesammelt und ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.
  8. Sie bereiten den ihren Sprengel betreffenden Teil des Haushaltsplans vor.
  9. Sie sorgen für eine ordnungsgemäße Führung der laufenden Geschäfte des Sprengels.
  10. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Bewirtschaftung des ihren Sprengel betreffenden Teils des Haushaltsplans jährlich geprüft wird. Sie bestellen die Prüfer.
- (2) Die örtlichen Beiräte treffen die Entscheidung über die Zweckbestimmung der Kollekten, soweit die Kollekten dem Sprengel zugeordnet sind. Die Zuordnung zu den Sprengeln bestimmt der Gemeindegliederkirchenrat.
- (3) Spenden im Sprengel ohne besondere Zweckbestimmung stehen dem Sprengel zu, bei dem die Zuwendung erfolgt.
- (4) Die mit dem Pfarrdienst in den Sprengeln Beauftragten entscheiden im Regelfall allein nach den Vorgaben des Gemeindegliederkirchenrates über Trauerfeiern für Nichtkirchenmitglieder. Sie beraten sich in schwierigen Fällen mit dem Superintendenten, dem örtlichen Beirat oder dem Vorsitzenden des Gemeindegliederkirchenrates oder seinen Stellvertretern.
- (5) Entscheidungen zum Eintritt/Wiedereintritt sind dem Gemeindegliederkirchenrat zur Bestätigung vorzulegen. Der Gemeindegliederkirchenrat beschließt ohne Aussprache, wenn diese nicht von einem Mitglied beantragt wird.